



Anpassung der Mitteilung des Conseil supérieur de la Chasse des 30. April 2014

Erklärungen der Methodik zur Errechnung der Schadensbewertung

Der Standard Output (SO) ist der nationale 5-Jahresdurchschnittswert der Ernten (ohne Prämien oder Steuern). Er wird, nach unveränderter Methode, drei Mal innerhalb von 10 Jahren neu gerechnet und veröffentlicht.

Eine komplette Entschädigung enthält also:

- den Wert der beschädigten Kultur (cf. nebenstehende Tabelle „Pflanzliche Produktionen“)
- Wiederherstellungskosten (cf. nebenstehende Tabelle „Wiederherstellungsmethoden in Wiesen, Weiden und Futterkulturen“)
- gegebenenfalls Ertragsausfall im/in den Folgejahr(en) (v.a. im Dauergrünland).

In der angefügten Tabelle „Pflanzliche Produktionen“ sind die 12% Mehrwertsteuer schon eingerechnet.

Die Werte der Tabellen sind Empfehlungen und sollen in den meisten Fällen helfen, eine Einigung zu finden. Bei Streitfällen um große Schäden können die Betroffenen Experten hinzuziehen.

Der Wert der Kultur braucht nicht mehr einzeln nach dem Marktpreis berechnet zu werden, weil die Durchschnittswerte (auf 5 Jahre berechnet) die Schwankungen von Ertrag und Preis über die Jahre hin gesehen ausgleichen. Spekulationen um den Zeitpunkt der Meldung, der Aufnahme oder der Schätzung des Schadens sind mit dieser Methode auch überflüssig, weil mehrjährig anzuwenden und sofort verfügbar.

1. Schäden in nachfolgenden Kulturen

Nach Wildschäden im Felde zurückgelassene Maiskolben können Schäden in der Folgekultur verursachen. Alle Beteiligten müssen versuchen, die Schäden zu so gering wie möglich zu halten:

Bei der Aufnahme der Schäden im Mais sollte gleich festgelegt werden, was mit den nach der Ernte im Feld verbliebenen Kolben passiert, und wer diese Arbeit durchführt. Es sollte entschieden werden, ob die Kolben zumindest zum größten Teil entfernt werden, oder ob die geschädigte Fläche mit dem Mulcher oder Kultivator bearbeitet wird. Fallen durch diese Arbeiten Mehrkosten an, werden diese zu den Schäden im Mais hinzugerechnet. Falls durch Wetterlage oder Bodenbeschaffenheit (steiniger Boden) es nicht möglich ist die Fläche angemessen zu bearbeiten, können mögliche Folgeschäden dem Landwirt nicht angelastet werden.

Jede mögliche Verringerung/Vorbeugung von Schäden muss erbracht werden. Die Verständigung zwischen dem Landwirten/Winzer/Forstwirten und dem Jagdpächter muss bestehen. In der Praxis gibt der Sekretär des Jagdsyndikates Kontaktdaten der Betroffenen weiter.

2. Schäden in Wiesen, Weiden und Feldfutter

Schäden in Wiesen, Weiden und Feldfutterkulturen können vielseitig sein : vor Allem der Ernteausfall, aber auch eine Verringerung der Qualität durch Verschmutzung der Ernte durch Erde oder Steine, Aufkommen von Unkräutern, Erschwerung der Ernte und das Risiko, die Maschinen zu beschädigen. Es ist also wichtig die Flächen zu ebnen und die Schäden fachgerecht zu beheben.

Die Schäden werden zu erst eingeteilt nach folgenden Kriterien :

- Verteilung und Grösse der beschädigten Fläche im Bezug auf die Parzellengrösse
- Tiefe der Schäden
- Frische oder alte Schäden (zum Moment der Reparatur)
- Bodenbegebenheit: schwer, steinig, sandig, ...

Ein Wiesen- oder Weideschaden, der vor der Vegetationsperiode repariert wurde, bringt nur z.B. 30 oder 70% Ernteausfall mit sich. Wenn die Reparatur (wegen der Wetterlage) nicht funktioniert hat, kann es zu 100% Ausfall kommen.

Wenn die Reparatur nicht erfolgt ist, wird sie auch nicht bezahlt, und es kann auch kein Ernteausfall wegen nicht reparierter Schäden bezahlt werden.

3. Sonderfälle

1. Falls die Flächenprämie (oder Ausgleichszahlung oder Landschaftspflegeprämie) wegen des Schadens nicht für die Flächen beantragt werden konnte, wird diese zum Ernteausfall hinzugerechnet.
2. Der Wert des Strohs ist in den Werten des SO in der angefügten Tabelle mit einbegriffen.
3. Für Saatkulturen von Getreide und Hülsenfrüchten sind die Werte im SO-Wert (Durchschnittswert aller Anbaukulturen (Saat-, Brot- und Futter-)) der jeweiligen Kultur bereits inbegriffen.
4. Bei Schäden in Flächen mit biologischem Anbau sollte sich an die «Bioberodung» in Münsbach gewandt werden (tel. 26 15 13 1).
5. Bei Schäden in Flächen die nach Biotopkataster <http://emwelt.geoportail.lu> als Biotope nachgewiesen sind, die unter Biodiversitätsvertrag bewirtschaftet werden oder die in Naturschutzgebieten liegen wo die Behebung der Wiesenschäden nur nach Angaben der Naturverwaltung durchgeführt werden darf, darf nur eingeebnet, aber nicht neu eingesät werden.

Nur bei großflächigen, zusammenhängenden Schäden darf, in geringer Saatgutdichte (maximal 20kg/ha), mit Rotschwingel *Festuca rubra* (Wildform); (alternativ Wiesen-Rispengras *Poa angustifolia* oder Ruchgras *Anthoxanthum odoratum*, Wildform) eingesät werden. Das Saatgut muss aus zertifizierter Herkunft stammen, zu beziehen z.B. bei der Firma Rieger-Hofmann. Diese Fälle sind der Naturabteilung der Naturverwaltung zeitnah zu melden (402201-1 , Mme Neuberg oder Mme Cellina).

Alle Beteiligten müssen für die Schadensminimierung/Schadensvermeidung sorgen